

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Anlagen der Gemeinde Büchlberg

vom 15. Juni 2004

Die Gemeinde Büchlberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die von der Gemeinde Büchlberg unterhaltenen Grünanlagen, Plätze und Parkflächen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemein unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den öffentlichen Anlagen nach Abs. 1 gehören folgende Anlagen einschließlich der Wege:
 1. gemeindliche Kinderspielplätze und Grünanlagen,
 2. der Bereich der beiden Kindergärten (Büchlberg, Denkhof) und der Schulanlage,
 3. der Bereich der Sport- und Tennisanlagen,
 4. der Bereich des Rathauses, des Bauhofes und des Wertstoffhofes,
 5. öffentlich genutzte Parkflächen,
 6. Friedhöfe und Gedenkstätten
 7. Buswartehäuschen, Gehwege und Bürgersteige,
 8. Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
 9. alle öffentlichen Flächen im Naturdenkmal Bergholz, ehemaliger Steinbruch sowie
 10. der Trimm-Dich-Pfad.

§ 2

Verhalten in den öffentlichen Anlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
 1. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses und anderer Rauschmittel, wie z. B. Drogen,
 2. das Freilaufenlassen von Hunden,
 3. die Beschädigung von öffentlichen Anlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
- (4) Hundedreck ist vom Besitzer des Hundes zu entfernen und zu entsorgen.

§ 3

Betretungsverbot im Freibad

Außerhalb der Öffnungszeiten des Freibades Büchlberg gilt für die Benutzer ein Betretungsverbot.

§ 4
Zu widerhandlungen

- (1) Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz GO kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 verstößt.
- (2) Soweit eine Zu widerhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 5
Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zu widerhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 GO unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz bzw. von der Anlage verwiesen werden. Ausserdem kann ihm das Betreten des Platzes bzw. der Anlage auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6
Ausnahmen

Das Verbot des Aufenthaltes zum Zwecke des Alkoholgenusses (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz) gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchlberg, den 15. Juni 2004

GEMEINDE BÜCHLBERG



Marold, 1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung wurde im Rathaus der Gemeinde Büchlberg, Hauptstr. 5, 94124 Büchlberg, Zimmer 3 (EG) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt Nr. 06/2004 hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15. Juni 2004 angebracht und am 29. Juni 2004 wieder entfernt.

Büchlberg, 30. Juni 2004

GEMEINDE BÜCHLBERG



Marold, 1. Bürgermeister